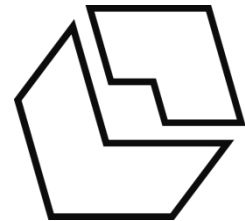


5

forschungsdaten  
bildung **informiert**

Jürgen Scheller

**Rechtliche Rahmenbedingungen der  
Verwendung von Videos in der  
Schul- und Unterrichtsforschung  
Diskrepanzen zwischen Datenschutzrecht,  
Förder- und Genehmigungsaufgaben**



Version 1.0 // August 2017

---

# Impressum

forschungsdaten bildung informiert // Nr. 5 (2017)

**Herausgeber**

Verbund Forschungsdaten Bildung

DIPF – Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung

Schloßstraße 29

60486 Frankfurt am Main

**Redaktion und Layout**

Alexander Schuster

**Rechte**

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

[www.forschungsdaten-bildung.de](http://www.forschungsdaten-bildung.de)

---

# Inhalt

<b>VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>1. FÖRDERAUFLAGEN .....</b>	<b>5</b>
1.1. BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG .....	5
1.2. DEUTSCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT .....	5
<b>2. DATENSCHUTZGESETZLICHE LÖSCHUNGSVORGABEN .....</b>	<b>6</b>
2.1. BERLINER DATENSCHUTZGESETZ .....	6
2.2. BREMISCHES DATENSCHUTZGESETZ .....	7
2.3. BAYERISCHES DATENSCHUTZGESETZ .....	7
<b>3. SCHULGESETZLICHE GENEHMIGUNGSVORGABEN FÜR DIE SCHULFORSCHUNG .....</b>	<b>7</b>
3.1. SITUATION IN BERLIN .....	8
3.2. SITUATION IN BREMEN .....	9
3.3. SITUATION IN BAYERN .....	10
<b>4. GEGENÜBERSTELLUNG DER RECHTLICHEN VORGABEN .....</b>	<b>11</b>
4.1. KONGRUENZEN UND DISKREPANZEN .....	11
4.2. BEISPIELSFÄLLE UND LÖSUNGEN .....	11
4.2.1. <i>Bayerische Situation</i> .....	11
4.2.2. <i>Situation mit Löschungsauflagen wie in Berlin und Bremen</i> .....	12
<b>5. FAZIT .....</b>	<b>13</b>
<b>SCHLUSSBEMERKUNGEN .....</b>	<b>13</b>
<b>ANHANG .....</b>	<b>14</b>
DATENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDPRINZIPIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERHEBUNG VON VIDEODATEN .....	14

# Vorbemerkungen

*(verfasst in Zusammenarbeit mit dem Verbund Forschungsdaten Bildung)*

Der Verbund Forschungsdaten Bildung (VFDB) ist ein Zusammenschluss aus Forschungsdatenzentren der Bildungsforschung mit dem Ziel, Forscherinnen und Forscher dabei zu unterstützen, Daten zu teilen, Daten zu finden und nachzunutzen sowie systematisches Datenmanagement durchzuführen. In der Vergangenheit hat der VFDB die Erfahrung gemacht, dass behördliche Genehmigungsvorgaben ein häufiges Hindernis der Weitergabe von Forschungsdaten aus Schulerhebungen darstellen. Die Vorgaben schließen in vielen Fällen die Nutzung der Daten außerhalb des Projektes und/oder über das Projektende hinaus aus. Dieser Ausschluss bezieht sich häufig nicht ausschließlich auf personenbezogene Daten, sondern auf die im Projekt erhobenen Daten generell. Forscher/innen sehen sich hier einem Konflikt gegenüber zwischen den Förderauflagen und den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auf der einen Seite, die sie zur Aufbewahrung der Daten verpflichten, und den Genehmigungsaufgaben auf der anderen Seite, die sie zur Löschung der Daten verpflichten. Aus diesem Grund hat der VFDB ein juristisches Gutachten in Auftrag gegeben, um zur Klärung der Sachlage beizutragen. Dieses Gutachten, das im Folgenden auszugsweise dargestellt wird, wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Goebel & Scheller im April 2017 erstellt.

Die Rechtsanwälte Goebel & Scheller sind seit mehreren Jahren juristisch beratend für das DIPF, die Koordinierungsstelle im VFDB, tätig, wobei die Schwerpunkte der Tätigkeit im urheber- und datenschutzrechtlichen Bereich liegen. Nicht zuletzt waren in diesem Kontext wiederholt auch Antrags- und Genehmigungsvoraussetzungen und -prozeduren Gegenstand dieser juristischen Beratung, die zwecks Durchführung von Studien an Schulen einzuhalten waren. Hierbei hat sich gezeigt, dass insbesondere in Fällen, in denen Unterrichtseinheiten per Video aufgezeichnet und der wissenschaftlichen Verwertung zugänglich gemacht werden sollten, einerseits große Unsicherheiten auf Seiten der Antragsteller/innen in datenschutzrechtlicher Hinsicht bestanden. Andererseits sind durch genehmigende Behörden (etwa Kultusministerien oder Schulbehörden) einschränkende Auflagen mit Genehmigungen verknüpft worden, die nicht immer auf eine eindeutige datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage gestützt werden konnten. Vor allem zeitlich eng bestimmte Löschungsvorgaben standen mitunter in Gegensatz zur mittlerweile gängigen Bedingung in Förderbescheiden von Drittmittelgebern, im Rahmen von (geförderten) Studien erhobenes Datenmaterial der Forschungsgemeinschaft zugänglich zu machen und eine Mehrfachverwertung dieses Materials zu ermöglichen.

Im Folgenden werden zunächst typische Förderauflagen genannt, die eine Archivierung von Daten vorgeben. Anschließend werden Beispiele datenschutzgesetzlicher Löschungsvorgaben genannt (Abschnitt 2). Diesen werden einige Beispiele schulgesetzlicher Genehmigungsvorgaben gegenübergestellt (Abschnitt 3). Darauf aufbauend wird das Verhältnis aller rechtlichen Vorgaben abgeklärt und anhand von Beispielen werden mögliche Lösungen aufgezeigt (Abschnitt 4), bevor ein Fazit die Ergebnisse zusammenfasst (Abschnitt 5). Im Anhang finden interessierte Leserinnen und Leser eine Betrachtung der datenschutzrechtlichen Grundprinzipien und ihre Relevanz für die Erhebung von Videodaten.

## 1. Förderauflagen

Eingangs werden zwei prominente Beispiele für Förderauflagen benannt, die Forscher/innen dazu verpflichten, die erhobenen Daten zu archivieren und für die Nachnutzung verfügbar zu machen.

### 1.1. Bundesministerium für Bildung und Forschung

Als Beispiel dafür, in welcher Weise das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Fördermaßnahmen mit Auflagen zur Mehrfachnutzung und langfristiger Vorhaltung von Daten verknüpft, die im Rahmen geförderter Projekte gewonnen werden, sei hier die „Richtlinie zur Förderung von Forschungsverbänden im Rahmen der ersten Phase der Bund-Länder-Initiative Förderung leistungsstarker und potentiell besonders leistungsstarker Schülerinnen und Schüler“ vom 05. April 2017<sup>1</sup> genannt. In dieser Richtlinie heißt es in Abschnitt 4, besondere Zuwendungsvoraussetzungen:

*„Die Forschungsverbände verpflichten sich, die im Rahmen des Projekts gewonnenen Daten bis zum Ende des Zuwendungszeitraums in weitergabefähiger Form einer geeigneten Einrichtung (z. B. dem Verbund Forschungsdaten Bildung; [www.forschungsdaten-bildung.de](http://www.forschungsdaten-bildung.de)) oder einem ebenfalls vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten anerkannten Forschungsdatenzentrum zur Verfügung zu stellen, um im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis eine langfristige Datensicherung für Replikationen und gegebenenfalls Sekundärauswertungen zu ermöglichen. Dort werden die Daten archiviert, dokumentiert und gegebenenfalls auf Anfrage der wissenschaftlichen Community zur Verfügung gestellt.“*

Diese Auflagen stehen in Gegensatz zur Löschung von Daten nach Abschluss eines einzelnen Projekts und zu einem pauschalen Verbot der Datenweitergabe an Dritte. Wissenschaftler/innen, die ein mit diesen Förderauflagen verknüpftes Projekt durchführen, gleichzeitig jedoch von genehmigenden Kultus- bzw. Schulbehörden erteilte Genehmigungsaufgaben wie Verwendungsbeschränkungen und Löschungspflichten befolgen sollen, stehen damit vor der Entscheidung, gegen welche der Auflagen sie letztlich verstoßen wollen. Es liegt nahe, dass dann aber die Auflagen des Zuwendungsgebers befolgt werden.

### 1.2. Deutsche Forschungsgemeinschaft

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) stellt ganz ähnliche Anforderungen bei Daten, die im Rahmen von DFG-geförderten Projekten gewonnen werden. Dies drückt sich aus in ihren „Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten“<sup>2</sup>. Diese Leitlinien konkretisieren die Grundsätze, die bereits im Jahre 2010 von der Allianz der Wissenschaftsorganisationen verabschiedet worden sind und sich für eine langfristige Vorhal-

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung, Bundesanzeiger vom 07. April 2017.

<sup>2</sup>

[www.dfg.de/foerderung/antragstellung\\_begutachtung\\_entscheidung/antragstellende/antragstellung/nachnutzung\\_forschungsdaten](http://www.dfg.de/foerderung/antragstellung_begutachtung_entscheidung/antragstellende/antragstellung/nachnutzung_forschungsdaten); Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten, pdf, Zugriffen: 27. April 2017.

tung von Forschungsdaten sowie einen grundsätzlich offenen Zugang zu diesen ausgesprochen hatten. Entsprechend dieser Leitlinien soll für DFG-geförderte Projekte Folgendes gelten:

#### *„2. Bereitstellung*

*Soweit einer Veröffentlichung der Forschungsdaten aus einem DFG-geförderten Projekt Rechte Dritter (insbesondere Datenschutz, Urheberrecht) nicht entgegenstehen, sollten Forschungsdaten so zeitnah wie möglich verfügbar gemacht werden. Die Forschungsdaten sollten dabei in einer Verarbeitungsstufe (Rohdaten oder bereits weiter strukturierte Daten) zugänglich sein, die eine sinnvolle Nach- und Weiternutzung durch Dritte ermöglicht. (...)*

#### *3. Langfristige Sicherung*

*Den Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis folgend sollen Forschungsdaten in der eigenen Einrichtung oder in einer fachlich einschlägigen, überregionalen Infrastruktur für mindestens zehn Jahre archiviert werden.“*

Somit gilt auch für DFG-Förderungen: Die in geförderten Projekten gewonnenen Daten sollen langfristig vorgehalten und – wenn Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen – weiteren wissenschaftlichen Verwendungen verfügbar gemacht werden. Auch bei DFG-geförderten Projekten kann damit die gleiche Konfliktsituation für die Projektverantwortlichen entstehen wie bei BMBF-Förderungen.

## **2. Datenschutzgesetzliche Löschungsvorgaben**

Sollen Videos, die im Rahmen einzelner Forschungsvorhaben erstellt worden sind, für weitere Auswertungen für die Schulforschung bereit gestellt werden, so ist dies selbstverständlich nur möglich, wenn diese Videos nicht sofort oder innerhalb einer bestimmten (relativ kurzen) Frist zwingend gelöscht werden müssen. Im Folgenden wird deshalb anhand dreier Länderbeispiele überprüft, ob Landesdatenschutzgesetze insoweit strikte zeitlich definierte Löschungsvorgaben enthalten.

### **2.1. Berliner Datenschutzgesetz<sup>3</sup>**

Zeitlich bestimmte Löschungsvorgaben trifft das BlnDSG nicht. Vielmehr heißt es in § 17 Abs. 3 S. 1 BlnDSG lediglich allgemein:

*„Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.“*

Die Löschungsvorgaben des BlnDSG sind damit kontextbezogen und davon abhängig, ob die Kenntnis der personenbezogenen Daten für die verarbeitende Stelle unverändert erforderlich ist. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, ist die Löschung nach dieser Regelung auch nur dann gesetzeskonform, wenn die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen dadurch nicht tangiert sein können. Im Einzelfall ist daher nach dem BlnDSG

---

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG) in der Fassung vom 17. Dezember 1990, GVBl. 1991 S. 16, 54.

stets zu prüfen, ob die Daten (rechtmäßiger Weise) noch benötigt werden oder nicht und ob eine Löschung den Interessen von Betroffenen zuwider laufen könnte.

## 2.2. Bremisches Datenschutzgesetz<sup>4</sup>

§ 22 Abs. 3 Nr. 2 BremDSG lautet kurz:

*„Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.“*

Auch hier wird also ein kontextbezogener Erforderlichkeitsansatz gewählt, soweit es um Löschungspflichten geht. Zeitliche Vorgaben enthält die Lösungsverpflichtung aus § 22 Abs. 3 Nr. 2 BremDSG indes nicht.

## 2.3. Bayerisches Datenschutzgesetz<sup>5</sup>

Die Lösungsregelungen des BayDSG entsprechen denjenigen des BremDSG, denn Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG lautet:

*„Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.“*

Auch hier findet sich also als entscheidendes Merkmal zur Begründung einer Löschungspflicht der kontextbezogene Erforderlichkeitsansatz.

In anderen Landesdatenschutzgesetzen und auch im BDSG sind ähnliche oder inhaltsgleiche Löschungsvorschriften enthalten. Somit kann festgehalten werden, dass aus Datenschutzgesetzen keine unbedingten (und etwa fristgebundenen) Löschungspflichten resultieren, schon gar nicht speziell zugeschnitten auf Videoaufnahmen, die im Rahmen von Forschungsvorhaben im Schulbereich angefertigt werden. Wesentliches Kriterium für eine Löschungspflicht ist vielmehr durchgängig der Wegfall der Erforderlichkeit der Kenntnis der personenbezogenen Daten der Betroffenen für die Aufgabenerfüllung der verarbeitenden Stelle.

## 3. Schulgesetzliche Genehmigungsvorgaben für die Schulforschung

Auf Schulgesetze verweisende Vorgaben für die Durchführung von Forschungsprojekten an Schulen begegnen den betroffenen Wissenschaftlern häufig in Form von Merkblättern, die von genehmigenden Stellen wie etwa den Kultusministerien der Länder veröffentlicht werden. Neben Formalanforderungen listen diese meist auch Rechtsgrundlagen auf, die bei der Konzeption eines Vorhabens, der Stellung des Genehmigungsantrags und bei der Durchführung des Vorhabens zu beachten sind. Auch hierfür seien im Folgenden drei Länderbeispiele dargestellt.

---

<sup>4</sup> Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2013, Brem. GBl S. 85.

<sup>5</sup> Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993, GVBl. S. 498.

### 3.1. Situation in Berlin

Für das Land Berlin ist das „Verfahren zur Genehmigung empirischer Untersuchungen in Berliner Schulen“ auf [http://www.ewi-psy.fu-berlin.de/media/Genehmigung\\_wissenschaftl\\_Untersuchungen\\_an\\_Berliner\\_Schulen\\_April-2015.pdf](http://www.ewi-psy.fu-berlin.de/media/Genehmigung_wissenschaftl_Untersuchungen_an_Berliner_Schulen_April-2015.pdf) dargestellt. Diese Übersicht verweist auf die Regelungen des § 65 des Schulgesetzes (SchulG) für das Land Berlin<sup>6</sup>.

Die genannte Verfahrensdarstellung verweist unter Nr. 3 f) darauf, dass dem Genehmigungsantrag eine Erklärung beizufügen ist, „ob Ton- oder Videoaufnahmen (mit Angabe des Transkriptionsverfahrens) beabsichtigt sind“. Zu diesen Fällen weist die Verfahrensdarstellung zusätzlich folgende Erläuterungen auf:

*„5. Falls Ton- oder Videoaufnahmen durchgeführt werden, sind sie nur für die an der Studie unmittelbar Beteiligten zugänglich und müssen nach Beendigung der Untersuchung gelöscht werden! Falls Bilddokumente veröffentlicht werden sollen, müssen die abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte schriftlich einer Veröffentlichung des Bilddokumentes zustimmen. Diese Zustimmung ist langfristig in der Schule aufzuheben!*

*Falls einzelne Eltern dem Vorhaben nicht zustimmen, ist dieses damit nicht schon gescheitert. Im Einzelfall müssten einzelne Kinder dann halt von der Untersuchung ausgenommen werden. Bei Videoaufnahmen ist die Kamera so zu positionieren, dass die Kinder, deren Erziehungsberechtigte der Untersuchung nicht zugestimmt haben, nicht im Bild erscheinen.“*

Die Verfahrenszusammenstellung enthält damit rechtliche Hinweise, die eindeutig einschränkender Natur sind, soweit es um die Verwendung von Videos für andere Zwecke geht als die der konkreten Studie, für die ein Genehmigungsantrag gestellt wird und soweit diese Videos Dritten zugänglich gemacht werden sollen. Darüber hinaus formuliert die Zusammenstellung eine unbedingte Löschungspflicht.

Spezifische Verweise auf die insofern maßgeblichen Rechtsgrundlagen enthält die Verfahrenszusammenstellung allerdings nicht. Damit kann lediglich auf die Voraussetzungen rekurriert werden, die § 65 SchulG, insbesondere dessen Absatz 2, aufstellt. Dort aber heißt es lediglich:

*„Wissenschaftliche Untersuchungen, die nicht von der Schulaufsichtsbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz ist vor der Erteilung der Genehmigung zu informieren.“*

Spezifische Vorgaben für die Erstellung, Verwendung und Löschung von Videos im Bereich schulischer Forschung enthält die Regelung damit nicht. Gleiches gilt für § 65 Abs. 3 SchulG, der wie folgt lautet:

*(3) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Absatz 2 in der Regel nur mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren. Die personenbezogenen Daten dürfen ohne Einwilligung nur verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersu-*

---

<sup>6</sup> Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004.



*chung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Erfolgs des Forschungsvorhabens möglich ist; sie dürfen nur im Rahmen des genehmigten Forschungsvorhabens verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden.“*

Die Regelungen des Absatzes 3 sind damit für die vorliegende Problematik nur insoweit relevant, als Unterrichtsvideos in Folge der Erkennbarkeit der aufgenommenen Personen personenbezogene Daten enthalten. Entsprechend der Regelungen des § 65 Abs. 3 SchulG dürfen sie daher (in der Regel) nur mit der Einwilligung der betroffenen Schüler und, falls diese unter 14 Jahre alt sind, derjenigen der Eltern dieser Schüler angefertigt und verarbeitet werden.

Alles Weitere überlässt die Regelung aber der Entscheidungsbefugnis der Betroffenen, denn sie enthält weder Verwendungsbeschränkungen noch Löschungsvorgaben für den Fall, dass personenbezogene Daten auf Grund einer (informierten, vgl. § 65 Abs. 3 S. 3 SchulG) Einwilligung verarbeitet werden. Zwar enthält § 65 Abs. 3 S. 5 SchulG eine Anonymisierungspflicht und auch eine Beschränkung der Verwendung auf den Rahmen des jeweils genehmigten Vorhabens sowie ein Verbot der Weitergabe an Dritte. Jedoch sind diese Einschränkungen nur im Kontext des § 65 Abs. 3 S. 4 SchulG verständlich, der Fälle der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung betrifft.

### 3.2. Situation in Bremen

Auch die Freie Hansestadt Bremen weist in einem „Merkblatt II Wissenschaftliche Untersuchungen an öffentlichen Bremer Schulen“<sup>7</sup> auf Besonderheiten im Zusammenhang mit Ton- oder Videoaufnahmen hin. Es heißt dort in Ziffer 9:

*„Falls Ton- oder Videoaufnahmen durchgeführt werden, sind sie nur für die an der Studie unmittelbar Beteiligten zugänglich und müssen unverzüglich nach Beendigung der Untersuchung ebenfalls gelöscht werden. Die Betroffenen sind über die Dauer der Aufbewahrung vor der Einwilligung zu informieren. Falls Bilddokumente veröffentlicht werden sollen, müssen die abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte schriftlich einer Veröffentlichung des Bilddokumentes zustimmen. Diese Zustimmung ist langfristig aufzubewahren.“*

Die Regelung steht der Bereitstellung von Videos für andere wissenschaftliche Untersuchungen damit eindeutig entgegen. Allerdings bleibt völlig unklar, auf welche Rechtsgrundlage sie sich stützt, denn weder das Bremische Datenschutzgesetz noch das Bremische Schuldatenschutzgesetz, auf die das Merkblatt an anderer Stelle (Ziffer 5) verweist, enthalten spezielle Vorgaben für Ton- oder Videoaufnahmen. Im Übrigen ist auch unklar, weshalb Videoaufnahmen „unverzüglich nach Beendigung der Untersuchung“ gelöscht werden müssen, die Betroffenen aber der Veröffentlichung von Bilddokumenten schriftlich sollen zustimmen können.

Die Regelungen, die unter Ziffer 9 des Merkblatts vorgegeben werden, sind damit nicht nur in sich unklar, sondern hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlagen vor allem intransparent. Als allgemeiner Grundsatz nachvollziehbar ist lediglich, dass personenbezogene Daten (und damit auch Videos) zu löschen sind, sobald sie für den Zweck, für den sie erhoben oder verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich sind.

---

<sup>7</sup> [http://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/MerkblattGenehmigung\\_13BremSchulDSG.pdf](http://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/MerkblattGenehmigung_13BremSchulDSG.pdf), Zugegriffen: 27. April 2017.

Dieser allgemeine Lösungsgrundsatz resultiert auch eindeutig aus den Bestimmungen, die die Ziffern 5 und 8 (Einwilligungserfordernisse, Aufklärung über den Zweck der Datenverarbeitung, Zweckbindungsprinzip) des Merkblattes wiedergeben. Unter Berücksichtigung der mittlerweile anerkannten Einwilligungsvariante des „broad consent“ (vgl. Seite 17) kann sich aus diesem allgemeinen datenschutzrechtlichen Lösungsgrundsatz keine spezielle Löschungsspflicht für Videos ergeben, die isoliert von Einwilligungsgrundsätzen und -umfängen zu beachten wäre.

### 3.3. Situation in Bayern

Das Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst<sup>8</sup> stellt zunächst (Abschnitt 3: Personenbezug und Anonymität) klar, dass im Zweifel bei Datenerhebungen von einer Personenbeziehbarkeit auszugehen sei, was insbesondere für Bild- und Tonaufnahmen gelte. Bei diesen sei „die Erhebung der Daten auf das wissenschaftlich unbedingte Maß zu beschränken, der Zweck der Erhebung (...) hinreichend darzulegen.“ Dies entspricht allgemeinen anerkannten datenschutzrechtlichen Grundsätzen und stellt Forschungsvorhaben mit Videoeinsatz nicht vor zusätzliche Probleme.

Im Übrigen stellen die Hinweise im bayerischen Merkblatt auf das Prinzip der informierten Einwilligung ab, wenn dort ausgeführt wird:

*„Qualitative Erhebungen in Form von Video- und/oder Audiographie im Rahmen des Pflichtunterrichts sind nur bei entsprechender Einwilligung aller Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten möglich (Hinweise zur Gestaltung von Anschreiben und Einwilligungserklärungen, hierzu nachfolgend Punkt 6). Ein Platzieren einzelner Schüler außerhalb des Kamerawinkels, ein nachträglicher Videoschnitt oder ein Ausschluss vom Unterricht – auch nicht auf freiwilliger Basis – sind keine zulässigen Alternativen zur Einwilligung. Es ist dabei Sorge zu tragen, dass die Freiwilligkeit gewahrt bleibt und kein Einwilligungsdruck entsteht.“ (Abschnitt 5 des Merkblatts)*

und es in Abschnitt 6 weiter heißt:

*„Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der Grundlage einer ausreichenden Information über die geplante Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung erfolgt (Art. 15 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG). Diese muss geeignet sein, eine konkrete Vorstellung über Inhalt und Ablauf der Datenerhebung zu vermitteln.*

*Gesetzlich gefordert sind insbesondere Informationen über den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, vorgesehene Datenübermittlungen an andere Stellen sowie – unter Hinweis auf die Rechtsfolgen (in der Regel: keine rechtlichen Nachteile) – den Hinweis auf die Freiwilligkeit. Zudem ist der Zeitpunkt der vorgesehenen Löschung bzw. Anonymisierung der Daten anzugeben.“*

Besondere Voraussetzungen für die Genehmigung von Forschungsvorhaben an Schulen, die (auch) die Aufzeichnung von Videos zum Gegenstand haben, werden in Bayern damit nicht gefordert.

---

<sup>8</sup> Merkblatt zur Vorbereitung von Erhebungen an öffentlichen Schulen in Bayern: [www.km.bayern.de/download/6816\\_merkblatt\\_antragsunterlagen\\_erhebungen\\_stand\\_november\\_2016\\_internet.pdf](http://www.km.bayern.de/download/6816_merkblatt_antragsunterlagen_erhebungen_stand_november_2016_internet.pdf), Zugriffen: 27. April 2017.

## 4. Gegenüberstellung der rechtlichen Vorgaben

### 4.1. Kongruenzen und Diskrepanzen

Wie die Ergebnisse des obigen Abschnitts 2 gezeigt haben, weisen die dort behandelten Länderdatenschutzgesetze keine festen, sondern nur kontextbezogene, allgemeine Löschungspflichten auf. Spezialvorschriften für Videoaufzeichnungen für Forschungsprojekte an Schulen oder gar zeitlich konkrete Lösungsfristen fehlen ganz. Die in Abschnitt 3 behandelten, auf schulgesetzlichen Quellen fußenden Genehmigungsvoraussetzungen für Forschungsprojekte an Schulen enthalten in zwei von den drei untersuchten Fällen spezielle Löschungspflichten für Videos, die im Forschungskontext an Schulen erstellt und verarbeitet werden. Jedoch weisen die Rechtsgrundlagen, auf die in diesem Zusammenhang rekurriert wird, keine diesbezüglich spezifischen Regelungen auf, so dass bereits unklar bleibt, ob diese Rechtsgrundlagen überhaupt eine tragfähige Basis für diese Löschungsaufgaben bilden können. In einem der behandelten Beispielfälle (Bayern) wählt man ohnehin nur den klassischen datenschutzrechtlichen Ansatz kontextbezogener Löschungspflicht (= Löschung der personenbezogenen Daten, wenn diese nicht mehr erforderlich sind).

Die schulrechtlich begründeten Genehmigungsaufgaben schränken im Ergebnis die betroffenen Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigten) in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht insoweit ein, als diesen die Möglichkeit genommen wird, auch in eine dauerhafte Vorhaltung ihrer personenbezogenen Daten und deren Mehrfachauswertung einwilligen zu können. Ein „broad consent“, wie ihn die datenschutzrechtliche Praxis und Ethikkommissionen akzeptieren und als Ausdruck des informationellen Selbstbestimmungsrechts ansehen, wird den Betroffenen durch diese Genehmigungsaufgaben verwehrt. Das dürfte verfassungsrechtlich unakzeptabel sein und zur Unwirksamkeit derartiger Vorgaben/Aufgaben führen. Beim Lösungsweg Bayerns (vgl. oben Abschnitt 2.3) ist dies nicht der Fall, weil dieser lediglich auf das Einwilligungserfordernis abstellt und im Übrigen die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze anwendet.

Auch die Förderaufgaben des BMBF und der DFG setzen voraus, dass diese nur erfüllt werden können, wenn im geförderten Projekt entsprechend weitgefaste Einwilligungserklärungen (broad consents) eingeholt werden. Die Aufgaben stehen dabei (anders als die genannten schulgesetzlichen Genehmigungsaufgaben) nicht im Konflikt mit datenschutzrechtlichen Grundsätzen, denn sie lassen den Betroffenen den vollständigen Entscheidungsspielraum ihres informationellen Selbstbestimmungsrechts.

### 4.2. Beispielfälle und Lösungen

#### 4.2.1. Bayerische Situation

In Bayern wird vor dem Hintergrund der oben in Unterabschnitt 2.3 dargestellten Genehmigungsvoraussetzungen allenfalls die Forderung aufgestellt, eine erst nach Jahren vorgesehene Löschung erhobener personenbezogener Daten besonders zu begründen; im Übrigen erfolgt ein Verweis auf grundsätzliche Regelungen im Datenschutz, diese Daten nur so lange vorzuhalten, wie sie zur Zweckerreichung erforderlich sind. Ein später Lösungszeitpunkt ist in der Betroffeneninformation anzugeben. Eine Archivierung über diesen Zeitpunkt hinaus ist dann nicht zulässig. Übermittlungen an Dritte, auch an einen Datenpool oder eine For-

schungseinrichtung, bedürfen ebenso der Information und entsprechender Einwilligungen der Betroffenen. Auf die BMBF-Förderpraxis wird dabei in einzelnen Genehmigungsschreiben sogar Bezug genommen.

Mit derartigen Vorgaben gibt es für die Verantwortlichen eines Projekts keine Probleme. Die Vorgaben sind rechtssicher dadurch zu erfüllen, dass den Betroffenen – im Fall einer wissenschaftlichen Untersuchung also den Studienteilnehmer/innen – eine umfassende Information über die Bereitstellung an Dritte erteilt wird und ihre Einwilligung diese umfasst. Gleiches gilt für die Lösungsproblematik. Weist die Information darauf hin, dass eine dauerhafte Vorhaltung beabsichtigt und ein fester Lösungszeitpunkt daher nicht vorgesehen ist, so ist dies gleichfalls unproblematisch, wenn die Betroffenen in diese unbefristete Speicherung bewusst und freiwillig einwilligen.

#### **4.2.2. Situation mit Lösungsauflagen wie in Berlin und Bremen**

In einem BMBF-geförderten Projekt erteilt eine Schulbehörde die Genehmigung zur Durchführung des Projekts an Schulen mit der Auflage, die im Rahmen des Projekts angefertigten Videos nach Erreichen des Projektzwecks zu löschen. Die Lösungsspflicht steht im Widerspruch zur Förderauflage des BMBF, die gewonnenen Forschungsdaten des Projekts einer Archivierungseinrichtung zwecks langfristiger Aufbewahrung und Mehrfachauswertung zu übergeben. Hinzu kommt, dass die von der Schulbehörde erteilte Auflage das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Betroffenen beschneidet, in Ausübung ihres informationellen Selbstbestimmungsrechts selbst darüber zu entscheiden, wie lange erstellte Videos, auf denen sie zu sehen sind, aufbewahrt und wofür sie verwertet werden dürfen.

Den betroffenen Forscherinnen und Forschern bietet sich hier folgender Lösungsweg für den Umgang mit den Videos an: Um den Förderauflagen nachzukommen, sollte der Projektzweck in der Betroffeneninformation und -einwilligung so definiert werden, dass er auch eine anschließende Archivierung und Weiterverwertung der Videos umfasst (z. B. „Über den Zweck des vorliegenden Projekts hinaus sollen die Videos für weitere wissenschaftliche Auswertungen in der Zukunft bereitgestellt werden. Sie werden daher nach Projektschluss einer zentralen Archivierungseinrichtung übermittelt, die sie für Zwecke wissenschaftlicher Nutzung bereithält“). Eine derart weitgefaste Zweckbestimmung lässt die Auslegung zu, dass eine langfristige Aufbewahrung der personenbezogenen Daten ebenfalls Gegenstand des Projekts ist, so dass das „Erreichen des Projektzwecks“ erst in noch nicht absehbarer Zukunft festgestellt werden kann.

Verfahren Projektverantwortliche in einem solchen Fall entsprechend den Förderauflagen des BMBF, so verstoßen sie zwar gleichzeitig gegen die Genehmigungsaufgaben der Schulbehörde, jedoch wäre ein Befolgen der Genehmigungsaufgaben gleichbedeutend mit einer Einschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen.

Die durch die Genehmigungsaufgaben erfolgte Einschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist mit übergeordneten staatlichen Interessen kaum zu begründen: Denn Lösungsauflagen von Behördenseite sollen (wie auch die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen) letztlich stets nur dazu dienen, den Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen zu gewährleisten. Sieht ein Betroffener diesen Schutz für sich auch dann als gewährleistet (oder auch als überflüssig) an, wenn seine personenbezogenen Daten dauerhaft aufbewahrt und wissenschaftlichen Weiterverwertungen zugeführt werden, und drückt er dies in einer entsprechenden Einwilligungserklärung aus, so bedarf es dieses behördlicherseits angeordneten Schutzes nicht; im Gegenteil steht er dem ausdrücklich geäußertem Willen des Betroffenen entgegen. Ein Befolgen der Lösungsauflagen von Schulbehörden durch die Projektverantwortlichen kann in diesen Fällen daher nicht empfohlen werden, da es als verfassungsrechtlich unzulässig einzustufen sein wird.

## 5. Fazit

Dem informationellen Selbstbestimmungsrecht ist vom BVerfG<sup>9</sup> Verfassungsrang zuerkannt worden, so dass die Frage zu stellen ist, ob die Reichweite der Ausübung dieses Rechts auf Grund von Rechtsgrundlagen, die im schulrechtlichen Genehmigungsverfahren herangezogen werden, überhaupt eingeschränkt werden kann. Dies ist zu verneinen, denn das informationelle Selbstbestimmungsrecht wird bereits durch die allgemeinen Datenschutzgesetze hinreichend sichergestellt. Einer Ergänzung für Fälle, in denen (wie hier) ohnehin die Einwilligung der Betroffenen die Basis für die Anfertigung und Auswertung von Videos im schulischen Forschungsbereich bildet, bedarf es jedenfalls durch Auflagen nicht, die die Ausübung dieses Rechts begrenzen und an die Stelle der freien Entscheidung der Betroffenen die Entscheidung von Behörden setzen.

Man mag derartige Auflagen für Vorhaben erteilen, in denen an die Stelle einer Einwilligung der Betroffenen eine (schul-)behördliche Anordnung einer Projektdurchführung mit Videoerstellung tritt, weil so der behördliche Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen verringert wird. Hingegen ist es nicht im Sinne des informationellen Selbstbestimmungsrechts, bei einwilligungsbasierten Erhebungen und Verarbeitungen personenbezogener Daten (und damit auch bei Videoerstellungen und -auswertungen) die Grundrechte der Betroffenen aus Art. 1 und 2 des Grundgesetzes einschränken zu wollen. Hierdurch nähme man diesen faktisch die Möglichkeit, in eine langfristige Aufbewahrung angefertigter Videos und deren Bereitstellung für weitere wissenschaftliche Auswertungen einwilligen zu können.

Es bleibt zu hoffen, dass im Zuge des Wirksamwerdens der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung der EU zum 25. Mai 2018 und deren Umsetzung auf Bundes- und Länderebene die Gelegenheit auf Seite des Gesetzgebers genutzt wird, die datenschutzrechtlichen Konflikte zwischen Einwilligungslösungen und Förderauflagen einerseits und schulrechtlich begründeten Genehmigungsaufgaben andererseits aufzulösen.

## Schlussbemerkungen

*(verfasst in Zusammenarbeit mit dem Verbund Forschungsdaten Bildung)*

Abschließend sei hinzugefügt, dass die Archivierung und Nachnutzung von Forschungsdaten – wie personenbezogenen Videodaten – dazu führt, dass insgesamt weniger Daten erhoben werden müssen, da für die Beantwortung von Forschungsfragen auf bereits bestehendes Material zurückgegriffen werden kann. Die Archivierung von Forschungsdaten ist damit im Sinne der datenschutzrechtlichen Grundprinzipien der Datenvermeidung und Datensparsamkeit und kann zum Schutz der Betroffenen vor (weiteren) Eingriffen in ihr Persönlichkeitsrecht beitragen. Eine Verpflichtung zur Löschung dieser Daten und das Verbot der Nachnutzung von Daten verhindert dies. Gleichzeitig entlässt auch die rechtliche Zulässigkeit der Datennachnutzung die Forschenden und die Dateninfrastrukturen (Forschungsdatenzentren, Archive) nicht von der verantwortungsvollen Aufgabe, personenbezogene Daten vor unberechtigten Zugriffen zu schützen und den Zugang zu diesen zu reglementieren. Die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der Dateninfrastrukturen ist sowohl aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen als auch der ethischen Verantwortung bedeutsam.

---

<sup>9</sup> Urteil vom 15. Dezember 1983; BVerfGE 65, 1.

# Anhang

## Datenschutzrechtliche Grundprinzipien im Zusammenhang mit der Erhebung von Videodaten

### *Informationelles Selbstbestimmungsrecht*

Der Begriff des informationellen Selbstbestimmungsrechts wurde geprägt im sogenannten „Volkszählungs-urteil“ des Bundesverfassungsgerichts.<sup>10</sup> Dieses hat das informationelle Selbstbestimmungsrecht als Ausformung der Menschenwürde aus Art. 1 GG und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitet und damit den verfassungsrechtlich geschützten Positionen der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit zugeordnet. Das Gericht hat dabei prägnant formuliert, es sei grundsätzlich Sache des jeweils Betroffenen, selbst „über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“.

Einschränkungen dieses Grundrechts sind nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwar zulässig; jedoch gilt dies nur bei überwiegendem Allgemeininteresse und auch dann nur auf der Basis einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage.<sup>11</sup>

Dieses oberste Prinzip für die Verarbeitung personenbezogener Daten spiegelt sich wider im Ansatz aller (deutschen) Datenschutzgesetze, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur dann für zulässig zu erklären, wenn dies durch das (jeweilige) Datenschutzgesetz selbst oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder angeordnet wird oder der Betroffene eingewilligt hat.<sup>12</sup> Da dieses Konstrukt beinhaltet, dass in allen übrigen Fällen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten verboten ist, spricht man auch von einem „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“.

### *Datenvermeidung und Datensparsamkeit*

Die Grundsätze der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit sind in zahlreichen Datenschutzgesetzen explizit angesprochen. So heißt es beispielsweise in § 3a S. 1 BDSG: „Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.“<sup>13</sup>

Der ebenso einfache wie einleuchtende Gedanke hinter diesen Grundsätzen geht davon aus, dass ein Datenschutzbedürfnis erst gar nicht entstehen kann, wenn der Umgang mit personenbezogenen Daten soweit wie möglich unterbleibt.

---

<sup>10</sup> Urteil vom 15. Dezember 1983; BVerfGE 65, 1.

<sup>11</sup> Wie vor.

<sup>12</sup> So etwa § 4 Abs. 1 BDSG.

<sup>13</sup> Ähnliche Regelungen finden sich etwa in § 10 Abs. 2 S. 1 HDSG und in § 9 Abs. 1 LDSG Baden-Württemberg.

Die Prinzipien der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit finden daher auch ihre Fortsetzung, wenn (ab 25. Mai 2018) die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>14</sup> zur Anwendung kommen, denn Art. 5 Abs. 1c) DSGVO bestimmt: „Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (‘Datenminimierung‘).“

Für die vorliegende Problematik der Erstellung, Auswertung und Mehrfachverwertung von Videomitschnitten für die Forschung im schulischen Bereich bedeutet dies (nur), dass bereits bei der Konzeption pädagogischer Studien grundsätzlich entschieden werden muss, ob Videos (die ja zwangsläufig personenbezogene Daten zumindest in Gestalt der Sicht- und Identifizierbarkeit der Aufgenommenen enthalten) zur Erreichung des jeweiligen Forschungsziels überhaupt erforderlich sind oder ob man auch ohne sie auskommen kann. Beantwortet man die Frage zugunsten der Videoerstellung, gibt es kaum noch sinnvolle Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minimierung des Personenbezugs der Aufzeichnungen, es sei denn, die Aufgenommenen werden durchweg unkenntlich gemacht (Verpixeln) und ihre Stimmen entfremdet (Verzerren).

Im vorliegenden Kontext bleiben die Prinzipien der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit für die weitere Beurteilung daher außer Betracht, soweit die Phase der Datenerhebung per Videoaufzeichnung betroffen ist.

#### *Verarbeitungsvoraussetzungen*

Das im vorstehenden Abschnitt skizzierte datenschutzrechtliche Konstrukt des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt führt für die juristische Praxis zu folgender Prüfungsroutine, wenn die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beurteilt werden muss:

1. Ergibt sich aus dem (jeweils einschlägigen) Datenschutzgesetz ein Erlaubnistatbestand?
2. Ergibt sich ein Erlaubnistatbestand aus einer anderen Rechtsgrundlage (Gesetz, Verordnung etc.)?
3. Hat der Betroffene (wirksam) eingewilligt?

Diese Prüfroutine ist auch der Beurteilung des Spannungsfeldes zwischen Datenschutz, Förder- und Genehmigungsaufgaben zu Grunde zu legen, wobei zu berücksichtigen ist, dass gesetzliche Erlaubnistatbestände in aller Regel mit dem Gebot einhergehen, eine Abwägung der mit dem Erlaubnistatbestand verfolgten Interessen gegen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen vorzunehmen. Überwiegen letztere, greift in der Regel der gesetzliche Erlaubnistatbestand nicht ein.

Die Erstellung von Videoaufzeichnungen im Bereich der Forschung an Schulen müsste sich dementsprechend entweder auf *gesetzliche Grundlagen* stützen lassen oder auf der Basis von *Einwilligungen* der Betroffenen zulässig sein, wie im Folgenden erläutert.

#### *Gesetzliche Grundlagen*

Das hier in Rede stehende Spannungsfeld zwischen Datenschutz einerseits und Förder- sowie Genehmigungsaufgaben andererseits ist nur angesprochen, wenn im Rahmen drittmittelfinanzierter Forschungsvorhaben Videos erstellt werden sollen und die damit befassten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Genehmigung schulischer Aufsichtsbehörden bedürfen. Forschungsvorhaben, die von Schulbehörden selbst oder vom Kultusministerium beauftragt werden, können hingegen außer Betracht bleiben, da bei ihnen

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung); ABl L 119 vom 04. Mai 2016.

sich widersprechende Auflagen der oben in den Vorbemerkungen angesprochenen Art nicht zu erwarten sind. Auch muss deshalb hier nicht beantwortet werden, ob die Anordnung von Studien unter Videoeinsatz im schulischen Bereich durch Kultusministerien und Schulbehörden stets zweifelsfrei datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt, weil dies nicht in den Verantwortungsbereich derjenigen fällt, die diese Studien durchführen.

Möchten Wissenschaftler/innen im Rahmen von Forschungsvorhaben personenbezogene Daten mittels Videoaufnahmen zulässiger Weise erheben, verarbeiten und nutzen, ohne hierfür Einwilligungen der Betroffenen einholen zu müssen, so stellt sich ihnen die Frage nach entsprechenden Ausnahmetatbeständen in den für sie jeweils einschlägigen Datenschutzgesetzen oder in anderen einschlägigen Rechtsgrundlagen.

In erster Linie werden daher die Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze in Rede stehen, da diese (falls nicht Konfessionsschulen involviert sind oder spezielle Schuldatenschutzgesetze existieren<sup>15</sup>) für den in die Länderkompetenz fallenden Schulbereich gelten.

Die Überprüfung dieser Gesetze zeigt jedoch, dass sie keine auf den angesprochenen Bereich zugeschnittenen Zulässigkeitstatbestände enthalten, die eine einwilligungslose Videoaufzeichnung im Schulkontext gestatten würden.

In Betracht kommt allenfalls die (allgemeine) Privilegierung einwilligungslos zulässiger Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke, die (nahezu) deckungsgleich in allen Landesdatenschutzgesetzen enthalten ist, jedoch nicht schrankenlos gewährt wird.

Als Beispiel hierfür sei die entsprechende Norm (§ 33 Abs. 1 S. 1 und 2) des HDSG<sup>16</sup> zitiert:

*„Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung dürfen datenverarbeitende Stellen personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen im Rahmen bestimmter Forschungsvorhaben verarbeiten, soweit dessen schutzwürdige Belange wegen der Art der Daten, ihrer Offenkundigkeit oder der Art ihrer Verwendung nicht beeinträchtigt werden. Der Einwilligung des Betroffenen bedarf es auch nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.“*

Der Anwendungsbereich der Privilegierungsnorm ist damit deutlich limitiert, denn zum einen dürfen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden und zum anderen gilt selbst bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verarbeitung, dass der Forschungszweck sonst überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden könnte. Gerade Letzteres dürfte sich nur in Ausnahmefällen feststellen lassen.

Faktisch laufen Vorhaben, bei denen im schulischen Bereich Videoaufnahmen angefertigt und ausgewertet werden sollen, damit stets darauf hinaus, dass von den Betroffenen entsprechende Einwilligungen einzuholen sind.

Darauf hingewiesen sei der Vollständigkeit halber, dass einige Landesdatenschutzgesetze lediglich die „Übermittlung“ personenbezogener Daten zu Wissenschaftszwecken privilegieren, nicht aber generell deren Verarbeitung. In diesen Fällen (so z. B. § 30 LDSG Berlin) ist der Anwendungsbereich des Privilegierungstatbestands natürlich noch viel enger.

---

<sup>15</sup> Dies ist beispielsweise in Bremen der Fall.

<sup>16</sup> Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) in der Fassung vom 07. Januar 1999, GVBl. I S. 98.



## Einwilligung

Stehen gesetzliche Ausnahmetatbestände für eine einwilligungslos zulässige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nicht zur Verfügung, bleibt Forscher/innen, die solche Daten mittels Videoaufzeichnung an Schulen erheben und auswerten wollen, nur die Einwilligung der Betroffenen, um diesen Vorgang zulässig zu machen.

Daher ist in Erinnerung zu rufen, dass das Einholen einer Einwilligung keineswegs als datenschutzrechtlicher „Notnagel“, sondern weit eher als der „Königsweg“ des Datenschutzes zu verstehen ist, weil insbesondere durch die Einwilligung und die dazu notwendige vorherige Information die jeweils Betroffenen in die Lage versetzt werden, ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht aktiv auszuüben.

Gleichwohl gilt es, auch im Zusammenhang mit der Einholung von Einwilligungen bestimmte Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten, wenn die Einwilligungen eine zuverlässige Basis für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Einwilligenden bilden sollen.

Angesprochen ist damit zuvörderst das Erfordernis der „informierten“ Einwilligung (heute meist: informed consent). Was damit gemeint ist, wird bereits am Wortlaut der Einwilligungsregelungen der Datenschutzgesetze deutlich, wofür im Folgenden § 4a Abs. 1 S. 1 und 2 BDSG als Beispiel stehen mag:

*„Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.“*

Notwendige Grundlage einer wirksamen (weil „informierten“) Einwilligung ist also zunächst einmal eine umfassende Information über den Sachverhalt und die Verwendungszusammenhänge eines Vorhabens, für das personenbezogene Daten des Einwilligenden genutzt werden sollen. Dies ist auch ohne weiteres nachvollziehbar, denn grundsätzlich können Betroffene nur dann über „Ja“ oder „Nein“ entscheiden, wenn sie wissen, worum es geht (zu Varianten sogleich).

Ist dies der Fall, muss die Entscheidung weiter freiwillig getroffen worden sein, denn ansonsten ist diese nicht Ausdruck des informationellen Selbstbestimmungsrechts, sondern Ergebnis angenommener (oder realer) Pflichten oder Zwänge<sup>17</sup>.

Die Einwilligungssituation im Zusammenhang mit der Fragestellung der vorliegenden Expertise unterscheidet sich insofern von „Standard“-Einwilligungen früherer Zeiten, als dass sich bei diesen die Einwilligungen nur auf das konkrete Vorhaben und die wissenschaftliche Auswertung genau für die Zwecke dieses Vorhabens erstrecken mussten (und konnten). Verwendungen der personenbezogenen Daten über die Zwecke des Vorhabens hinaus standen in aller Regel überhaupt nicht zur Debatte.

Diese Situation hat sich in jüngerer Vergangenheit dadurch geändert, dass die Bewilligung von Fördermitteln für wissenschaftliche Vorhaben in aller Regel damit verknüpft wird, dass man den Mittelempfängern auferlegt, die erhobenen Daten der Wissenschaftsgemeinschaft für weitere Auswertungen bereitzustellen, etwa durch Übergabe an eine Art „Archiv“<sup>18</sup>. Die Verantwortlichen eines Vorhabens, in dessen Rahmen Einwilligungen eingeholt werden sollen, stehen daher vor der schwierigen Aufgabe, die Einwilligenden

---

<sup>17</sup> Bei Forschungsvorhaben im Schulbereich sollte wegen des besonderen Gewaltverhältnisses (Schulpflicht) auf die Freiwilligkeit der Teilnahme insbesondere Schülern gegenüber besonders deutlich hingewiesen werden.

<sup>18</sup> Hier ist nicht der urheberrechtliche Archivbegriff gemeint, da dieser eine breite Nutzung gerade nicht beabsichtigt.

einerseits so über Ziel und Zweck der Erhebung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren, dass dies den Anforderungen an den „informed consent“ entspricht, andererseits aber die späteren Verwendungszwecke selbst nicht zu kennen, für die die Wissenschaftsgemeinschaft diese Daten vielleicht einmal nutzen wird.

Für diese Fälle hat die Praxis (Datenschützer ebenso wie Ethikkommissionen) das Modell des „broad consent“ entwickelt. Dieses Modell erlaubt es, Betroffene, deren Einwilligung eingeholt werden soll, gezielt darüber in Kenntnis zu setzen, dass vorgesehen sei, ihre personenbezogenen Daten späteren wissenschaftlichen Verwertungen zugänglich zu machen, ohne dass man gegenwärtig bezeichnen könne, welche Forschungszwecke konkret dabei verfolgt werden.

Kurz gesagt, handelt es sich dabei also um einen bewussten Verzicht des Einwilligenden auf konkrete Informationen zu späteren Verwendungszwecken. Dieser Ansatz, der im Übrigen den Prinzipien der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit dadurch entspricht, dass er Doppel- und Mehrfacherhebungen gleicher Daten vermeiden hilft, entspricht auch dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung: Wer selbst „über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten (...) bestimmen“<sup>19</sup> kann, der kann auch erklären, dass ihm nicht daran gelegen ist, im Einzelnen über diese Verwendung umfassend informiert zu werden. Letzteres allerdings nur, wenn ihm bewusst ist, dass er sich insofern auf Informationslücken einlässt und trotz dieser Lücken seine Einwilligung erklärt.

Damit kann festgehalten werden, dass gesetzliche Ausnahmetatbestände im Zusammenhang mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in der schulischen Forschung per Videoaufzeichnung nicht zum Tragen kommen. Die Einholung von Einwilligungen der Betroffenen ist daher unerlässlich. Diese Einwilligungen können, wenn die gewonnenen Daten/die Videos weiteren, noch nicht klar zu definierenden wissenschaftlichen Zwecken zugänglich gemacht werden sollen, in Form von „broad consents“ eingeholt werden, um Förderauflagen von Drittmittelgebern nachkommen zu können.

---

<sup>19</sup> BVerfG, aaO.